

Manuskript | Es gilt das gesprochene Wort.

Erklärung des Stadtdechanten Msgr. Wilfried Schumacher zu den anstehenden Wahlen der Kirchenvorstände

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Kirche auf materielle Mittel angewiesen. Schon vom Apostel Paulus wird berichtet, dass er in den reicheren Gemeinden Kollekten abhielt und der armen Gemeinde in Jerusalem überbrachte (Röm 15,26.28): *Denn Mazedonien und Achaia haben eine Sammlung beschlossen für die Armen unter den Heiligen in Jerusalem. [...] Wenn ich diese Aufgabe erfüllt und ihnen den Ertrag der Sammlung ordnungsgemäß übergeben habe, will ich euch besuchen und dann nach Spanien weiterreisen.*

Heute bestehen die materiellen Mittel aus der Kirchensteuer, den Kollekten und Spenden und dem örtlichen Vermögen der Kirchengemeinden. Dieses Vermögen zu verwalten und zu vermehren, seine Erträge, die Kollekten, Spenden und die Kirchensteuermittel sinnvoll zu verwenden, ist die Aufgabe des Kirchenvorstandes.

Rechtsgrundlage für seine Arbeit ist das Kirchenrecht (CIC) und die ergänzenden Vorschriften der einzelnen Bistümer.

In den ehemals preußischen Gebieten gibt es eine Besonderheit: dort gibt es ein Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Wegen der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung der Kirche hat der preußische Staat schon früh auf ihre Verfassung, Verwaltung und Teilnahme am Rechtsverkehr Einfluss genommen. Wesentlich ist dabei die Zuwei-

Reinhard Sentis ■ Pressereferent

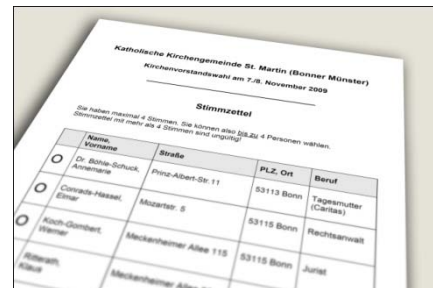
Besucher:

Münster-Carré
 Gangolfstraße 14 ■ 53111 Bonn
 www.citypastoral-bonn.de/presse
 0228/98588-42 ■ 0177/2402399

Post:

Münster-Carré
 Postfach 7190 ■ 53071 Bonn
 presse@kath-bonn.de
 0228/98588-57 (Fax)

Bonn, 05.11.2009



sung und Verwaltung des Kirchenvermögens an den Kirchengenossenschaftsvorstand.

Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, eine juristische Person, eine rechtlich selbständige Vermögensträgerin. Durch den Kirchengenossenschaftsvorstand tritt die Kirchengemeinde wahrnehmbar auf, wird ihr Vermögen verwaltet. Natürliche Personen bilden so das Organ der nicht körperlichen vorhandenen juristischen Person Kirchengemeinde und werden an ihrer Stelle tätig. Der Kirchengenossenschaftsvorstand ist um es körperlich zu veranschaulichen „Gehirn, Zunge, Ohr, Hand“ der Kirchengemeinde.

Der Kirchengenossenschaftsvorstand besteht je nach Größe der Gemeinde aus 6 bis 16 Mitgliedern und dem Pfarrer als Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Nach drei Jahren scheidet jeweils die Hälfte der Mitglieder aus. Durch die „versetzte“ Amtszeit ist die Kontinuität der Arbeit gewährleistet. Der Pfarrer kann den Vorsitz an einen geschäftsführenden Vorsitzenden dauerhaft delegieren.

Die Beteiligung der Gemeindevertreter an allen Geschäften der Kirchengemeinde ist dadurch gewährleistet, dass für jedes Jahr ein verbindlicher Wirtschaftsplan aufgestellt wird, in dem alle prognostizierten Ein- und Ausgaben aufgeführt werden. Zudem müssen bei jedem Vertrag und größerem Auftrag der Vorsitzende und zwei Mitglieder unterschreiben.

Jedes Jahr wird der Wirtschaftsplan der Kirchengemeinde offen gelegt, so dass jeder sehen kann, was mit dem Geld im Einzelnen geschieht. Im Stadtdekanat Bonn werden in den Kirchengemeinden insgesamt rund 50 Millionen Euro verwaltet; davon allein 17 Millionen Euro für Kindertagesstätten.

Seit zehn Jahren wird das Kirchenvermögen zentral in der Rendantur verwaltet. Sie wird vom Gemeindeverband der Kirchengemeinden in der Stadt Bonn betrieben und stellt ihren Service den einzelnen Gemeinden zur Verfügung.

Die Kirchengemeinden eines Seelsorgebereichs (in Bonn gibt 13 Seelsorgebereiche) bilden einen Kirchengemeindeverband, dem die beteiligten Kirchengemeinden mit bestimmten Aufgaben übertragen: Beispielsweise die gemeinsame Führung der Kindertagesstätten, Anstellungsträger des Personals, Verwaltung der kirchlichen Gebäude.

Alle Kirchengemeinden der Stadt (in Bonn 36 zurzeit, 33 ab 1.1.2010) bilden den Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden in der Stadt, der für gesamtstädtische Aufgaben die Rechtspersönlichkeit darstellt und zuständig ist (Rendantur, Ehe-Familien- Lebensberatung, Notfallseelsorge, Klinikseelsorge)

Wahlberechtigt für den KV sind alle Gemeindemitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit einem Jahr in Bonn wohnen - zurzeit 104.235. Realistisch aber nur 13,5 % (14.071) - da sich im Normalfall nur die Gottesdienstbesucher ansprechen lassen.

Gewählt werden Kirchenvorstände in 27 Gemeinden; 152 Kandidaten bewerben sich um 105 Plätze.

Einige Gemeinden (Godesberg Süd und West) haben schon im Frühjahr 2009 gewählt wegen vorangegangener Fusion; andere wählen im Frühjahr 2010 (Endenich/Röttgen; Duisdorf; Bonn-Mitte) wegen bevorstehender Fusion.